



Abb. 2015-2/17-01
Das Palais Lieben bildet mit dem Palais Ephrussi eine Einheit, Mölker Bastei 5. Wien, um 1875. Foto: Carl Haack. Wien Museum aus Ringstraße - Ein jüdischer Boulevard, S. 103

SG

Juni 2015

Ringstraße - ein jüdischer Boulevard, Ausstellung Jüdisches Museum Wien 2015

Auszug aus Gaugusch, *Der jüdische Hausbesitz in der Wiener Innenstadt und der Ringstraßenzone bis 1885*, S. 89-134

Ringstraße - Ein jüdischer Boulevard
hrsg. Gabriele Kohlbauer-Fritz im Auftrag des
Jüdischen Museums Wien
Publikation zur Ausstellung im
Jüdischen Museum Wien
25. März 2015 bis 4. Oktober 2015
Gesamtleitung Danielle Spera
Kuratorin Gabriele Kohlbauer-Fritz
Jüdisches Museum Wien
Dorotheergasse 11, 1010 Wien
MAIL info@jmw.at
WEB www.jmw.at
Amalthea Signum Verlag 2015
Am Heumarkt 19, 1030 Wien
MAIL verlag@amalthea.at
WEB www.amalthea.at
ISBN 978-3-85002-915-5, 344 Seiten, €29,95
Bestellung Book Shop Singer
Dorotheergasse 11, 1010 Wien
MAIL office@singer-bookshop.com

Inhalt

- | | |
|--------------------------|--|
| Danielle Spera | Eine magische Würde |
| Gabriele Kohlbauer-Fritz | Prolog |
| Gabriele Kohlbauer-Fritz | Familiengeschichten.
Die Ringstraßenpalais und ihre Bewohner |
| Markus Kristan | Jüdische Bauherren und
Baukünstler der Ringstraße |
| Georg Gaugusch | Der jüdische Hausbesitz
in der Wiener Innenstadt und der Ringstra-
benzone bis 1885 |
| Werner Hanak-Lettner | Adolf von Sonnenthal revisited
oder Die Parabel vom Wiener Ring |
| Elana Shapira | Moses und Herkules.
Der Beitrag des jüdischen Bürgertums zur
Gestaltung der Ringstraße und des Praters |
| Sabine Bergler | Für den Gast einen Palast!
Von jüdischen Finanziers, Hoteliers und Gästen |
| Ruth Heidrich-Blaha | „Ist das Unglück nicht entsetz-
lich confessionslos?“
Wohlfahrtseinrichtungen der Ringstraßenära |

Adalbert Wagner „... die einheitliche Durchführung eines vollkommen ausgearbeiteten Plans ...“
 Der beinahe vergessene Ingenieur Elim Henry d'Avigdor über die Wohnungsnot um 1874
 Louise Hecht Aneignung „jüdischer“ Räume.
 Das Palais Schey und seine Bewohner
 Albert Lichtblau Im Visier der antisemitischen Populisten. Jüdische Reiche und die Wiener Ringstraße
 Dieter J. Hecht Wer hat noch nicht, wer will noch eins? „Jüdische Palais“ auf der Ringstraße
 Monika Mayer Die Geschichte eines Bildes aus der Sammlung Todesco-Lieben 1885-2013.
 Hans Makarts „Einzug Karls V. in Antwerpen“
 Gabriele Kohlbauer-Fritz Epilog
 Abkürzungsverzeichnis
 Bibliografie
 Personenregister
 Autorinnen und Autoren
 Leihgeber
 Impressum

Abb. 2015-2/17-02

Ringstraße - Ein jüdischer Boulevard, Einband
 hrsg. Gabriele Kohlbauer-Fritz im Auftrag des Jüdischen Museums Wien, Amalthea Signum Verlag 2015
 ISBN 978-3-85002-915-5, 344 Seiten, €29,95



Abb. 2015-2/17-03

Ringstraße - Ein jüdischer Boulevard, Titelseite
 hrsg. Gabriele Kohlbauer-Fritz im Auftrag des Jüdischen Museums Wien, Amalthea Signum Verlag 2015
 ISBN 978-3-85002-915-5, 344 Seiten, €29,95



Abb. 2015-2/17-04

Dmytrasz, Die Ringstraße. Eine europäische Bauidee
 Wien 2011, ISBN: 978-3-85002-588-1, €34,90
Schwarz, Hinter den Fassaden der Ringstraße
 Geschichte, Menschen, Geheimnisse
 Wien 2014, ISBN: 978-3-85002-892-9, €24,95
 Amalthea Signum Verlag Wien



Siehe auch:
Experiment Metropole - 1873: Wien und die Weltausstellung; Ausstellung Wien Museum 2014





Abb. 2003-2/002

[Preis-Courant der k. k. landesbef. Glasfabriken von S. Reich & Comp. 1865](#)

SG: der Preis-Courant ist wahrscheinlich 1865 entstanden: [1865 Gründung der Niederlage in Wien!](#)

Titel (Ausschnitt), Sammlung OVM Vsetin / Valašské Meziříčí Inv.Nr. 39/03

Georg Gaugusch,

Der jüdische Hausbesitz in der Wiener Innenstadt und der Ringstraßenzone bis 1885

Auszug aus Ringstraße - Ein jüdischer Boulevard, S. 89-134

SG, Zum Abdruck: Wenn man die Lobeshymnen über die Reformen von [Kaiser Joseph II.](#) liest, könnte man meinen, dass die so lange verfolgten, schikanierten und umgebrachten **Juden** im Kaiserreich Österreich-Ungarn endlich gleichberechtigt wurden: im berühmten „[Toleranzpatent](#)“ von 1782 wurden endlich auch Juden größere Freiheiten in der Religionsausübung zugestanden. Das „[Toleranzpatent](#)“ erließ österreichischen Juden die „[Leibmaut](#)“ (eine Kopfsteuer), hob die „[Judenhäuser](#)“ (Ghettos) auf und gestand ihnen [Gewerbe-freiheit](#) ohne Bürger- und Meisterrecht zu. Dafür mussten sie ihre Kinder auf deutsch-sprachige, meist christliche Schulen schicken. Auch ihre Berufe durften sie nur bei christlichen Meistern lernen. **In ihren Bürgerrechten wurden die Juden 1782 nicht gleichberechtigt.** Sie durften vor allem keinen [Grundbesitz](#) erwerben. Eine [volle Gleichberechtigung](#) in Österreich und Ungarn erreichten die Juden erst im [Österreichisch-Ungarischen Ausgleich von 1867](#). Bis dahin war es offenbar ein [verworrener Weg von 85 Jahren](#):

Zum Beispiel: [Isaak Reich](#), geb. 1783 als Sohn eines Schnapsbrenners, übernahm 1813 eine elende, aufgegebene Glashütte in [Staré Hutě](#) unter einem Pachtvertrag mit der [Herrschaft Buchlovice](#) / Buchlau. Er brachte die Hütte wieder hoch. Nach seinem Tod 1837 wurde diese Glashütte von seiner Witwe Lotti und seinen Söhnen Samuel und Salomon als [S. Reich & Co.](#) weitergeführt. Ab 1845 durften sie sich als „[Kaiserlich königlich landesbefugte Glasfabriken](#)“ bezeichnen. 1841 verlangte die kaiserlich-königliche Verwaltung in [Ungarisch Hradesch](#) in [Mähren](#) die Aufhebung des Pachtvertrags mit der Herrschaft Buchlovice. Nach dem Einsatz der Herrschaft, die ihnen Glashütte und Wald verpachtet hatte, wurde ihnen die Pacht wieder erlaubt. Sie erweiterten ihr Unternehmen zu einem der [größten in Mähren](#), konnten aber weitere [Glashütten nur pachten](#) (ausschließlich von Adelherrschaften) und nicht kaufen. 1865 hatten sie bereits [9 Glashütten](#) gepachtet und eine Niederlassung in [Wien](#). Sie nahmen an

der [Weltausstellung Wien 1873](#) teil und bekamen eine [Medaille](#), die sie künftig stolz auf den Titelseiten ihrer Kataloge aufführten. Den [Doppeladler](#) verwendeten sie mit „[SR&C](#)“ als eingepresste Marke auf Gläsern. In Wien präsentierten sie u.a. einen „[Zuckerkofer](#)“ aus Pressglas, dessen Deckel mit einem [Portrait des Kaisers](#) geschmückt war, das genau dem offiziellen Portrait entsprach. Zusammen mit [Josef Inwald](#) (Jude), [Josef Rindskopf](#) (Jude), [Carl](#) (Halbjude) [Stölzle's Söhne](#) und [Josef Schreiber & Neffen](#) (jüd. Teilhaber?) gehörte [S. Reich & Co.](#) (Juden) bis 1918 zu den [größten Glasherstellern in Österreich-Ungarn](#). Die letzten jüdischen Nachkommen starben 1939 nach einem [Bankrott 1934](#) und 1942 im KZ [Theresienstadt](#) und [Auschwitz](#).

Seit 1806 war das Heilige Römische Reich Deutscher Nation durch [Napoléon I.](#) aufgelöst und der [Kaiser](#) in [Wien](#) war nur noch „[Kaiser von Österreich](#)“ und König von Ungarn. Die Staatsfinanzen mussten also allein aus den Kronländern erbracht werden. Die [Infrastruktur](#) (Eisenbahnen) wurde zuerst [privat](#) 1824-1841, dann vom [Staat](#) 1841-1854/1858, dann wieder [privat](#) 1854/1858-1873-1889, und dann wieder vom [Staat](#) 1880-1918 vor allem mit [jüdischem Bankkapital](#) aufgebaut und auch die notwendigen industriellen Voraussetzungen, z.B. das [Stahlzentrum in Witkowitz](#) [Vitkovice] in Nordmähren: Beide [Brüder Gutmann](#), reich geworden durch den [Kohlehandel](#), blieben der [Schwerindustrie](#) verbunden und gründeten zusammen mit der Familie [Rothschild](#) die [Witkowitz Stahlwerke](#); ihre Firma in Wien war trotzdem eine [k. k. priv. Großhandlung](#) und ein [Bankhaus](#). Mit dem [Ausgleich 1867](#) wurden die Staaten Österreich und Ungarn getrennt und hatten eine begrenzte Autonomie. Sie waren verbunden in einer [Handels- und Zollunion](#), ich habe nicht heraus gefunden, wie weit [Ungarn zu den Staatsfinanzen von Österreich](#) beitragen musste.

Die [Habsburger Monarchie](#) war also vom [Kapital der Juden abhängig](#) und die reichen Juden hofften, dass sie durch ihre Unterstützung mit den anderen Staatsbürgern

gleichberechtigt werden würden. Aber der Kaiser nahm ihr Geld und gab ihnen kein besseres Recht, dem **Bankier Rothschild** gab er nicht mal die Hand ...

Über diesen **verworrenen Weg von 85 Jahren** wird in **Gaugusch, Der jüdische Hausbesitz ...** berichtet.

Abb. 2015-2/17-05; Georg Gaugusch, Jüdischer Hausbesitz ... aus Ringstraße - Ein jüdischer Boulevard, S. 89



Jüdischer Grundbesitz zwischen 1800 und 1853

Der **Haus- und Grundbesitz war Juden** in Wien und Niederösterreich auch nach dem **Toleranzpatent von 1782 grundsätzlich verwehrt** [das Toleranzpatent von **Kaiser Joseph II.** erließ österreichischen Juden die „Leibmaut“ (eine Kopfsteuer), hob die „Judenhäuser“ (Ghettos) auf und gestand ihnen Gewerbefreiheit ohne Bürger- und Meisterrecht zu ...; Wikipedia DE]; dass der 1789 nobilitierte Großhändler und Tabakverleger Israel Hönig von Hönigsberg im Jahr **1793** die landtäfliche Herrschaft Velm (bei Himberg) erwerben konnte und dieses Eigentumsrecht vor den niederösterreichischen Ständen durchsetzen konnte, blieb eine Ausnahme, die keine Wiederholung fand (Kompert 1847, 135-37; Pribram 1918, 246, 358). Selbst als der um die **Sanierung der maroden Finanzen** des österreichischen Staats hochverdiente **Simon Lämel 1811** in den **Adelsstand** erhoben wurde, wurde ihm deutlich zu verstehen gegeben, dass er damit in keiner Weise seine staatsbürgerliche Gleichstellung in Bezug auf den Erwerb von Grund und Boden erwarten dürfe (AVA, Adelsarchiv, 1811).

Die Verhältnisse änderten sich erst, als Österreich im **Vormärz** den zaghaften Weg in Richtung **Industrialisierung** beschritt. Nachdem **Juden von allen klassischen Handwerken praktisch ausgeschlossen** blieben, war für sie nur durch den **Einstieg in die industrielle**

Fertigung die Möglichkeit gegeben, produzierend tätig zu sein. Der **Handel** und die beginnende **Industrie** waren in der Folge die bestimmenden Faktoren des Wirtschaftslebens und bildeten die Grundlage für die **immense Bedeutung, die der jüdischen Bevölkerung für die Wirtschaftsleistung Wiens** zukam. Sie wurden als einzige Bevölkerungsgruppe im alten Österreich von Staats wegen gezwungen, neue Wege zu beschreiten, und **profitierten deswegen überproportional** von den Entwicklungen des 19. Jahrhunderts. Trotzdem blieb das **Verbot, Grund und Boden zu erwerben, grundsätzlich bestehen**, lediglich für die **Gründung von Fabriken wurden Ausnahmen** gewährt. Der Besitz von Realitäten war für Juden nur so lange gestattet, als dieser unmittelbar der Produktion diente; der **Erwerb von Häusern** für private Nutzung, zur Vermögenssicherung und als Geldanlage blieb ihnen **bis 1849 vergeschlossen**.

Die **Revolution von 1848** änderte die Verhältnisse grundlegend, denn im ersten Paragraphen der so genannten Oktroyierten **Märzverfassung** vom 4. März **1849** [**Kaiser Franz Joseph I.**] wurde festgelegt: „Der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig.“ (Allg. Reichsgesetzblatt, 4.3.1849) Es wurde **Juden**, so wie allen anderen Staatsbürgern auch, somit möglich, **Haus- und Grundbesitz zu erwerben, wenn auch nur für kurze Zeit**. Bereits das so genannte **Silvesterpatent** vom 31. Dezember **1851** hob die Märzverfassung zur Gänze auf, bestätigte auch die „Gleichheit aller Staats-Angehörigen vor dem Gesetze“ ausdrücklich, hielt jedoch fest, dass bis zur definitiven Erlassung neuer Gesetze die „dermalen in Wirksamkeit bestehenden Gesetze zu beobachten seien“. Dieser Widerspruch führte zu der Fragestellung, ob dies auch für die **Besitzfähigkeit der Juden** gelte, denn entweder waren alle vor dem Gesetz gleich (dann durften sie), oder die alten Gesetze galten weiter (dann durften sie nicht). Die Judikatur war sich in den Jahren **1851** und **1852** weitgehend einig, dass die Gleichheit höher zu bewerten sei, und gab in allen Zweifelsfällen dem **jüdischen Grunderwerber Recht** (AÖG, 1.9.1853, 438).

Im Jahre **1853** wurden die **vormärzlichen Regelungen den Grundbesitz von Juden betreffend überraschenderweise wieder in Kraft** gesetzt. In bestehende Besitzverhältnisse konnte man aber schlecht eingreifen: Juden, die bis zu diesem Zeitpunkt bereits Häuser erworben hatten, konnten diese behalten.

Wie waren nun die Verhältnisse in der Stadt **Wien**? Im gedruckten Häuser-Schema von 1853/54 erscheinen bei den damals bestehenden rund **1200 Häusern der Inneren Stadt bei 17 Liegenschaften jüdische Hausbesitzer** (Neuestes Häuser-Schema 1853/1854) (siehe Tabelle 1, Seite 121). Sieht man von Rudolf und Josefine Löwy ab, die nicht in Wien toleriert waren, aber schon in den **1840-er Jahren** nachweisbar sind, erscheinen hier überwiegend Proponenten der bereits vor **1848 tolerierten Wiener Juden**. Barbara Dormitzer, Lazar Epstein und Moriz Porges gehörten zur **Prager jüdischen Oberschicht**, ihre Familien waren aber alle auch seit den 1820-er Jahren in Wien aktiv. [...]

Das Provisorium von 1853

Mit der **kaiserlichen Verordnung** Nr. 190 vom 2. Oktober **1853** wurden „bis zur bevorstehenden definitiven Regulierung der **staatsbürgerlichen Verhältnisse der Israeliten**“ in jedem Kronland die „in demselben vor und bis zum 1. Jänner **1848** bestanden, die **Besitzfähigkeit der Israeliten beschränkenden Vorschriften, provisorisch wieder in Wirksamkeit**“ gesetzt (Reichsgesetzblatt, 2.10.1853). Dieses Verbot von **1853 erschwerte den Erwerb von Grundbesitz für Juden**, auch wenn das Zurückkehren zu vormärzlichen Bestimmungen mehr Probleme mit sich brachte, als man seitens der neoabsoluten Verwaltung gedacht hatte. [...]

Es offenbart sich, dass ein im Grunde banaler Rechtsfall und der ihm folgende administrative Eiertanz in diese weit reichende Verordnung mündete. Was war geschehen?

Mit dem Kaufvertrag vom 16. August **1852** hatte das jüdische Ehepaar Samuel und Esther Praus von Dominik Kozielski ein Drittel des Hauses Nr. 41 in der galizischen Stadt **Jaroslau** [Jaroslaw, Polen] gekauft. Der Jaroslauer Magistrat hatte mit dem Beschluss vom 21. August **1852** den Verkauf genehmigt und die Eintragung der neuen Besitzer in das Grundbuch der Stadt verordnet. Der Vorsteher des Magistrats sistierte diesen Beschluss, „weil er es dafür hielt, daß den Israeliten, nach den bestehenden Gesetzen, die Erwerbung von Realitäten, welche sich bisher noch nicht im Besitze von Israeliten befanden, nicht gestattet sei“, und rief um Klärung der Frage den **galizischen Appellationsgerichtshof** an. Dieser war der Ansicht, dass die Sistierung des Beschlusses nicht rechtmäßig gewesen sei und dementsprechend die Eintragung in das Grundbuch zu erfolgen habe, „glaubte jedoch den Ausspruch hierüber dem obersten Gerichts- und Cassationshofe vorbehalten zu müssen“ und reichte auf diese Weise die heikle Materie elegant nach Wien weiter. Der **Oberste Gerichtshof** wiederum teilte mit der Note vom 5. November **1852** dem **Justizministerium** mit, sich damit nicht zu befassen, weil es sich bei der Frage der Besitzfähigkeit der Israeliten um ein politisches und nicht ein juridisches Thema handle. Er trat den Bericht des galizischen Appellationsgerichtshofes mit der Bitte um Erledigung an das Justizministerium ab, worauf dieses am 6. Dezember 1852 erwiderte, „daß zwar die Erlassung eines Gesetzes über die Frage, in wieferne die Israeliten künftig unbewegliche Güter zu erwerben fähig seien, in Verhandlung stehe, daß jedoch deshalb ein Stillstand der Justiz in jenen Angelegenheiten, welche bereits anhängig sind, nicht gerechtfertigt erscheine“. Es sei, führte das Justizministerium weiter aus, „nicht bloß ein Recht, sondern eine Pflicht der Gerichte“, in Fällen, in denen die Gesetzgebung keine Klarheit geschaffen hat, zu entscheiden, der **Oberste Gerichtshof** habe sich also mit der Frage zu befassen. Dieser kam nun in seiner Sitzung vom 23. Dezember **1852** mit der Mehrheit von sieben zu drei Stimmen zu dem Entschluss, „daß mit Hinblick auf die, bei ihm bereits am 19. März 1852 zur Geltung gekommenen Ansicht, daß der im Allg. bürgerl. Gesetzbuch ausgesprochene allgemeine Grundsatz der unbedingten Erwerbsfähigkeit in Betreff unbeweglicher

Güter nach dem Inhalte des ah. [allerhöchsten] Patentens vom 31. Dezember 1851, bis zur Erlassung besonderer Gesetze noch immer als wirksam angenommen werden müsse und daß hiernach die Sistierung des Jaroslauer Magistratsbeschlusses vom 21. August 1852 ungegründet erscheine und letzterer daher auszufertigen sei“. Die Minderheit von drei Stimmen wollte das so nicht auf sich beruhen lassen und betonte, dass es die Pflicht des höchsten Gerichtshofes sei, bei unklarer Gesetzeslage vom **allerhöchsten Gesetzgeber** Klärung zu erbitten, speziell in diesem Fall, weil der Gegenstand nicht bloß juristischer, sondern auch politischer und staatswissenschaftlicher Natur sei.

Diese Einwände fanden beim Präsidenten des Obersten Gerichtshofes Gehör; mit Note vom 11. Jänner **1853** **sistierte er den Mehrheitsbeschluss** und eröffnete dem **Kaiser**, dass „Eure Majestät über seine allerunterthänigste Bitte diese Principienfrage der allerhöchsten Entscheidung unterziehen“ möge.

Dieser Fall ist ein schönes Beispiel dafür, dass von oben herab gewährte bürgerliche Freiheiten wenig wert sind, wenn die darüber wachenden Institutionen in Schlüsselpositionen mit Persönlichkeiten besetzt werden, die nicht den Mut aufbringen, eine Entscheidung ohne Konsultation der Obrigkeit zu fällen.

Am 22. Februar **1853** legte der **Justizminister Karl Freiherr von Krauss** die Sache dem **Kaiser** vor und bemerkte, „daß im Ministerium des Inneren eine, die Verhältnisse der Israeliten allseitig regelnde Vorlage vorbereitet wird, welche die reiflichste Erwägung erfordert“, die **Dringlichkeit** der Frage gleichzeitig eine Entscheidung erwarte, die nicht aufschiebbar sei, bis die diesbezüglichen Verhandlungen zu einem Ergebnis gelangt seien. Der Justizminister teilte in seiner Vorlage an den Kaiser die Ansicht, dass das Silvesterpatent keinesfalls die Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetz außer Kraft gesetzt hätte, demzufolge der **Realitätenerwerb für Juden möglich** sei, wollte aber „keineswegs behaupten, daß es nicht für zweckmäßig dürfte befunden werden, **einige Beschränkungen in Beziehung auf die Besitzfähigkeit der Israeliten wieder einzuführen**“, jedenfalls sei die Meinung des **Innenministeriums** einzuholen. Im selben Sinne referierte er bei der Ministerrats-Konferenz vom 8. März **1853** und betonte auch dort die „Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze“ (HHStA, Ministerrats-Protokoll 802/8.3.1853). Am 10. April **1853** wies der Kaiser den Innenminister Alexander Bach an, schnellstmöglich Bericht zu erstatten, ohne dass daraufhin etwas geschah (HHStA, KK, 728/1853).

Am 2. Juni **1853** brachte das Justizministerium - die **Grundbuchämter** waren in der Frage handlungsunfähig - die Dringlichkeit in Erinnerung, worauf Kaiser Franz Joseph I. am 8. Juni **1853** den Minister des Inneren ersuchte, ungesäumt zu referieren. Den vom Justizminister beigelegten Entwurf, nach dem der Grundsatz zu gelten habe, dass „**jeder österreichische Staatsbürger in allen Theilen des Reiches Liegenschaften jeder Art erwerben könne**“, **ließ der Kaiser ununterfertigt** (HHStA, KK 1860/1853). Alexander Bach teilte in seiner Vorlage vom 16. Juni 1853 mit, er sei angesichts

der Komplexität der zu klärenden Fragen nicht in der Lage, „ein meritorisches Gutachten zu erstellen“, und beschränkte sich darauf, seine Ansicht über „das zu ergreifende Provisorium vorzulegen“. Er teilte die Ansicht des Justizministers nicht, denn es bestünde doch ein wesentlicher Unterschied zwischen der „**Gleichheit vor dem Gesetze**“ und der „**Gleichheit der Rechte**“. Dies könne, und hier teilte er die Ansicht des Justizministers wieder, jedoch nicht bedeuten, dass anstatt der **1849 gewährten und 1853 wieder genommenen Grundrechte** „die früheren Gesetze und Institutionen wieder ins Leben getreten seien“, denn dies würde in „politischer Beziehung zu höchst gefährlichen Aufregungen führen“, welche um jeden Fall zu vermeiden seien.

Versuchte Krauss juristisch zu argumentieren, waren die Argumente Bachs rein politischer Natur: Denn würde auch nur der Anschein entstehen, die österreichische Politik wolle **das Rad zu weit zurückdrehen**, sei mit einer **neuen Revolution** zu rechnen. Letztendlich empfahl auch Bach dem Kaiser, „es dem obersten Gerichtshof zu überlassen, den von seinem Präsidenten sistierten Beschluß vom 23. Dezember 1852 auszufertigen“. Dies hätte den Gerichten bis zur endgültigen Regelung der Frage eine Richtschnur für weitere Entscheidungen gegeben.

Doch folgte **Kaiser Franz Joseph I.** weder der Empfehlung seines Justiz- noch der seines Innenministers, sondern ordnete am 29. Juli **1853** an: „Bis ich über die im Zuge befindliche Verhandlung in Absicht auf die **Regulierung der staatsbürgerlichen Verhältnisse der Israeliten** gesetzgebende Beschlüsse zu fassen in der Lage bin, halte ich es den Umständen entsprechend, die in den verschiedenen Kronländern Meines Reiches vor dem Jahre 1848 bestanden, die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches, oder wo solches nicht in Kraft war, der allgemeinen Gesetze, modifizierenden politischen Verordnungen über die Besitzfähigkeit der Israeliten provisorisch in Wirksamkeit treten zu lassen [...]“ (HHStA, KK 1941, 1942/1853) Die Motive, die Kaiser Franz Joseph I. dazu bewegten, sich über den Rat seiner Minister Krauss und Bach hinwegzusetzen und eine, wenn auch nur provisorische Regelung zu diktieren, die auch im Lichte der zeitgenössischen Rechtsprechung anachronistisch war, offenbaren sich in den erhaltenen Quellen nicht.

Das Reichsgesetzblatt vom 18. Februar 1860

Mit dem **Reichsgesetzblatt** Nr. 45 vom 18. Februar **1860** wurden **Juden wieder „zum Besitze unbeweglicher Güter“ zugelassen**, allerdings **nicht für alle Kronländer**. Speziell in **Oberösterreich, Salzburg, Kärnten, Tirol, Vorarlberg und Krain** blieb das **Verbot in abgeschwächter Form** weiterhin bestehen. Immerhin musste auch dort zugestanden werden, dass „es keinem Anstande unterliege, daß Israeliten, welche in Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Kärnten, Krain und Steiermark Realitäten im gesetzmäßigen Wege an sich gebracht haben, diese an alle jene Personen, welche nach dem bürgerl. Gesetzbuche zu ihren gesetzlichen Erben gehören, sei es mittels eines Geschäftes unter Lebenden oder auf den Todfall, übertragen können“

(AÖG, 19.4.1860, 188). Einzig für Hohenems musste wegen der dortigen jüdischen Gemeinde eine Ausnahme von der Ausnahme gewährt werden. Erst die **Staatsgrundgesetze von 1867** sollten einheitliche Rahmenbedingungen für die gesamte österreichische Reichshälfte schaffen.

Die Gerüchteküche bezüglich der **Gleichstellung der Juden** in diesem wichtigen Punkt dürfte schon länger gebrodelt haben. Verschiedene Zeitungsmeldungen ließen auch für die interessierte Öffentlichkeit durchblicken, dass seitens der Verwaltung daran gearbeitet wurde, die „mit dem **Fortschritte der Zeit unvereinbarlichen Beschränkungen in der Entwicklung der bürgerlichen Existenz der Israeliten** zu beseitigen“ (WZ, 17.11.1859, 1049-1050). Der Hintergrund für diesen Stimmungswandel war in den Augen der Presse, wie es die **Allgemeine Zeitung des Judenthums** so treffend formulierte, dass „**die Israeliten in Österreich der Zahl und dem socialen Gewichte nach, in politischer wie in staatswirthschaftlicher Beziehung nicht unerhebliche Factoren im Staatsleben sind**“ - man konnte diese wirtschaftlich so wichtig gewordene Gruppe nicht mehr krass benachteiligen (AZdJ, 21.2.1860, 120).

Welche Kräfte führten nun in politischer und administrativer Hinsicht zu dieser Gesinnungsänderung? Wie bereits dargelegt, widersprach die Entscheidung Kaiser Franz Josephs I. den Ansichten seiner Minister Krauss und Bach eklatant, wenn auch die Folgen dahingehend abgemildert worden waren, dass es **Juden von 1853 bis 1859 möglich war, ein Grundstück mittels kaiserlicher Ausnahmegenehmigung zu erwerben**. Diese Gesuche wurden von Franz Joseph I. fast immer bewilligt, zuletzt am 23. Dezember 1859, als zum Beispiel die Waisen des 1857 verstorbenen Samuel Österreicher bezüglich des ihnen im Erbschaftswege zugefallenen Hauses Nr. 284 in Pilsen oder die Israeliten im ungarischen Kapuvár [Kobrunn] wegen des zur Erbauung einer Synagoge, Schule und Frauenbadhauses zu erwerbenden Grundes um eine Ausnahmegenehmigung einkamen (HHStA, KK, 4117/1859).

Als **Grund für die Gesetzesänderung kann man den in Planung befindlichen Verkauf der Ringstraßenparzellen** nur indirekt ansprechen; vielmehr waren es die **maroden Staatsfinanzen** allgemein, verbunden mit dem gestiegenen **politischen Druck**, die letztlich die Änderung bewirkten. In der Ministerratssitzung vom 29. Oktober **1859**, nur wenige Tage nach der Proklamation des **Oktoberdiploms**, gab es nur zwei Punkte: Kaiser Franz Joseph I. brachte die **ernste Finanzlage der Monarchie** zur Sprache, die er durch eine schnellstmöglich zu begebende **Anleihe** zu lösen hoffte, und erkundigte sich über den Stand der Verhandlungen in der **Judenfrage** (HHStA, Ministerrats-Protokoll 3811/1859). Am 3., 6., 12. und 13. Dezember 1859 traten die zuständigen Minister zusammen und berieten die im Raume stehenden diesbezüglichen Fragen. Der Minister des Inneren, Agenor Graf Gotuchowski, hatte in den vorangegangenen Wochen in den einzelnen Kronländern erheben lassen, unter welchen Bedingungen der Grundbesitz für Juden wieder gestattet sein sollte. Für **Wien und Niederösterreich** gab es nur **Bedenken wegen der**

Pachtung bäuerlicher Besitze und wegen eventueller, mit Landgütern verbundenen Patronatsrechte katholischer Pfarren. Dass **urbaner Hausbesitz** möglich sein sollte, stand hier außer Frage. Die niederösterreichische Statthalterei befürwortete einstimmig, dass Juden der Besitz so genannter bürgerlicher Realitäten für den Polizeirayon von Wien gestattet werden sollte, für Häuser auf dem Land wollte sie dies hingegen nicht erlauben (HHStA, Ministerratsprotokolle 4357/1859).

Dass die **ersten Parzellen auf den gerade frei gewordenen Stadterweiterungsgründen wenige Monate nach der Verlautbarung des Gesetzes zum Verkauf angeboten** wurden und das Interesse gerade bei **jüdischen Käufern** groß war, ist vor diesem Hintergrund nicht verwunderlich. An den **1854-1859** stattgefundenen Bauparzellenverkäufen in Neu-Wien, jenem Teil des ehemaligen Glacis in unmittelbarer Nähe der Vorstadt Rossau, nahmen jüdische Interessenten jedenfalls noch nicht teil. Als **Käufer jüdischer Herkunft** traten nur die Konvertiten Ignaz Kallmus, Louis Freiherr Haber von Linsberg, sein Bruder Heinrich von Haber sowie Emanuel und Cäcilie Stern auf. Auch die Allgemeine Zeitung des Judenthums vermutete, dass die Erlaubnis nur deswegen gewährt wurde, um einen **besseren Preis für die vom Staat zu verkaufenden Güter** zu erzielen (AZdJ, 24.1.1860, 55-56).

S. 100 ff., Die jüdischen Erwerber der Parzellen

Wie hoch war nun der **jüdische Anteil an den Parzellenerwerbern an der Ringstraße** (siehe Tabelle 2 und 3, Seite 121/129)? Dies ist nicht leicht zu erheben, denn in die publizierten und archivalisch erhaltenen Statistiken fließen auch jene Liegenschaften ein, für die der Stadterweiterungsfonds zuständig war, die aber nicht an der Ringstraße lagen (zum Beispiel die ehemaligen Hof- oder Kaiserspitalgründe am Rennweg im 3. Bezirk). Insgesamt verkaufte der Stadterweiterungsfonds von **1860 bis 1914** zwischen **688 und 751 Parzellen**, je nachdem, ob man die Erwerbungen der öffentlichen Hand (Staat oder Gemeinde Wien) und die Monumentalbauten berücksichtigt oder nicht. Auch lässt die Quellenlage nicht immer eindeutig erkennen, ob der Verkauf mit dem in der Literatur genannten Ersterwerber überhaupt zustande kam, weil bereits im selben Jahr ein anderer Besitzer genannt wird.

Bereits in den 1970-er Jahren wurde im Rahmen der groß angelegten Publikationsserie zur **Wiener Ringstraße** auch deren **Sozialstruktur** einer eingehenden statistischen Untersuchung unterzogen. Die Frage nach dem **Anteil der Juden unter den Parzellenerwerbern** blieb damals jedoch unbeantwortet, vermutlich, weil es mit den Mitteln der damaligen Zeit nicht zu bewerkstelligen war, jeden Erwerber zu identifizieren (Baltzarek, Hoffmann, Stekl 1975; Lichtenberger 1970). Um dies nachzuholen, wurden für die vorliegende Arbeit die Eigentumsverhältnisse jener **740 Parzellen** betrachtet, die zwischen **1854 und 1914 an 434 Erwerber** (Institutionen, Firmen, Vereine, Stiftungen und Privatpersonen) vom Wiener Stadterweiterungsfonds abgegeben oder verkauft wurden (Baltzarek, Hoffmann, Stekl 1975, 357-395; AVA, Stadterweiterungsfonds, Bde. 72-76, 81, 82/1-2). [...]

Um den jüdischen Anteil unter den Privatkäufern zu ermitteln, wurde zuerst der Anteil des Staates, jener der institutionellen Käufer und des Baugewerbes aus der Grundgesamtheit aller erfassten EQ herausgerechnet (siehe Tabelle 4, Seite 131).

Wie nicht anders zu erwarten, erwarben die **Gemeinde Wien** und der **Staat** sowie zu einem überwiegenden Teil **große Baufirmen** ganze Liegenschaften; Baumeister und Architekten taten dies in einem weit geringeren Ausmaß. 55 Prozent der Parzellen wurden von Privatpersonen erworben, zu einem verhältnismäßig hohen Anteil jedoch nicht vom Eigentümer allein.

Tabelle 5 (siehe Seite 131) weist den **jüdischen Anteil** im Baugewerbe und jenen der Privaten aus. Demnach waren rund **44 Prozent der privaten Parzellenerwerber Juden**. Berücksichtigt man den in den 1860-er und 1870-er Jahren noch **geringen Anteil an jüdischer Bevölkerung in Wien**, wird verständlich, dass die Ringstraße von weiten Teilen der katholischen Wiener Mehrheit bereits damals als jüdisch dominiert wahrgenommen wurde. Interessant ist in diesem Zusammenhang aber auch, dass in 41 Prozent der Fälle, in denen die Parzelle von einem Architekten gekauft wurde, dieser jüdisch war, für Baumeister traf dies nur bei 28 Prozent zu. Vor 1900 war das **Baugewerbe** in der Ringstraßenzone, sieht man von Friedrich Goldreich von Bronneck, Heinrich Hellin und Donat Zifferer ab, fest in **nichtjüdischem Besitz**.

[...]

S. 106 ff., Die Ringstraßengesellschaft

In der **vormärzlichen Wiener Gesellschaft** war der Typus des **Unternehmers oder Industriellen praktisch unbekannt**, jedenfalls genoss er in den Augen der Mehrheit keine besondere Aufmerksamkeit. Die Wiener Gesellschaft gliederte sich in mehrere Gruppen, die miteinander auf verschiedenen ritualisierten Ebenen interagierten. Als „**erste Gesellschaft**“ galt neben der kaiserlichen Familie vor allem die **Aristokratie**, jene katholisch-konservative Gruppe aus Herrschafts- und Großgrundbesitzern, aus der die hohen Beamten, Offiziere und Diplomaten stammten. [...] Diese Gruppe betrachtete praktisch jede Änderung mit Argwohn, ein Denken, das sich auf die „**zweite Gesellschaft**“ projizierte. Diese bestand im Wesentlichen aus einer kleinen urbanen Schicht an **vermögenden Kaufleuten, reichen Handwerkern sowie den Beamten und Offizieren der mittleren Ebene**.

Kaufleute und Protoindustrielle katholischer Herkunft trachteten danach, ihre Söhne im Staats- oder Militärdienst zu sehen, boten die Verwaltungseinrichtungen und das Militär doch die Möglichkeit, mit der „ersten Gesellschaft“ in Kontakt zu kommen und so wenigstens den Anschein zu erwecken, zu dieser zu gehören. Darüber hinaus war auch bei Wirtschaftstreibenden ein Sicherheits- und Versorgungsdenken omnipräsent. So war es das höchste Ziel, dass die Söhne, abgesichert durch **Immobilienbesitz, Karriere als Offiziere oder Beamte** machten, hinaufheirateten und so kraft ihrer Stellung in der Verwaltung zum Rand der „ersten Gesellschaft“ aufrückten.

Absolut undenkbar war es zum Beispiel, dass der **Sohn eines hohen Beamten Bankier oder Kaufmann** wurde. [...]

Diese Muster wurden nie, auch nicht von der österreichischen Geschichtsschreibung, hinterfragt und prägen die Wahrnehmung der Ringstraßengesellschaft bis heute. In der **Ringstraßenära** traten **zum ersten Mal Industrielle und vermögende Kaufleute** in den Vordergrund und forderten, so wie es in allen anderen westeuropäischen Staaten schon die Regel war, ihren Platz in der Gesellschaft. Die Reaktion des Establishments war, wie nicht anders zu erwarten, ablehnend. Es tat die neuen gesellschaftlichen Akteure, die noch recht orientierungslos zwischen der alten Ordnung und ihren gesellschaftlichen Mechanismen und der industriellen Moderne herumtaumelten, schlichtweg als ungebildete **Parvenüs** ab.

Man sollte es aber anders betrachten: Zum ersten Mal in seiner Geschichte hatte Österreich **dynamische Industrielle und Wirtschaftstreibende**, die nicht oder nur in sehr geringem Maße am Gängelband des Staates hingen, dementsprechend **Mitsprache** einforderten und nach gesellschaftlicher **Anerkennung** suchten. Rückblickend hat es eine gewisse Absurdität, dass für viele Industrielle, die ihre Betriebe nach den neuesten Gesichtspunkten führten und ständig Innovation umsetzten, eine im Grunde mittelalterliche Auszeichnung wie die **Nobilitierung** derartig hohes Ansehen hatte. Die Ringstraße bot, nachdem die Altstadt fest in den Händen der „ersten“ und „zweiten“ Gesellschaft war, dieser neuen Schicht endlich die Möglichkeit zur Entfaltung. Bestand sie aber wirklich überwiegend aus an der **Börse reich gewordenen Spekulanten aus dem Osten**, die die **Parzellen an der Ringstraße um völlig überhöhte Preise zur Selbstdarstellung ankauften**? Betrachten wir die Geburtsorte der 155 in Tabelle 2 genannten **jüdischen Parzellenerwerber** (siehe Tabelle 8, Seite 131): Rund 17 Prozent der Käufer waren schon in Wien geboren. Addiert man zu diesen jene, die aus **Mähren, Pressburg oder Westungarn** kamen, also aus Gebieten, wo die jüdische Bevölkerung engste Verbindungen nach Wien hatte, hier aber vor **1848** aufgrund der restriktiven Bestimmungen nicht dauerhaft leben konnte (72 Parzellenerwerber), kommt man auf rund 46 Prozent, mithin also fast die Hälfte. Auch jene, die aus **Böhmen oder Deutschland** kamen, stammten überwiegend aus urbanen Zentren (**Prag, Frankfurt am Main, Breslau**); aus kleinen jüdischen Landgemeinden kam kaum jemand. Käufer vom Balkan, von Galizien oder Russland spielten offensichtlich nur eine sehr untergeordnete Rolle. Betrachtet man die **5 galizischen Käufer**, fällt auf, dass sie ausschließlich aus den beiden wichtigen Handelsstädten **Lemberg und Brody** stammten, aus dem „**Schtetl**“ kam niemand.

Wurden die Parzellen nun wirklich zu **völlig überzogenen Preisen gekauft**? Tabelle 9 (siehe Seite 132) vergleicht die Kaufpreise sieben repräsentativer Parzellen der Wiener Ringstraßenzone. Der Vergleich bringt mehrere Erkenntnisse mit sich: Zum einen war das Palais Epstein, entgegen einem immer wieder kolportierten Mythos, keinesfalls die teuerste Immobilie am Ring. Für

Parzellen am Parkring wurden (pro Quadratmeter) bedeutend höhere Preise bezahlt. Selbst in absoluten Zahlen war das kleinere Palais Arthur Schnappers doppelt so teuer. Auch die sich hartnäckig haltende Legende, das Adelscasino hätte ursprünglich auf diesem Bauplatz errichtet werden sollen, dies sei aber am zu hohen Preis gescheitert, ist nicht zu halten. Die von diesem erworbene, viel kleinere Parzelle am fashionableren Kolowratring (heute Schubertring) war, wenn man den effektiven Quadratmeterpreis berücksichtigt, teurer als das Palais beim Parlament. [...]

Die **Parzellenkäufer** kamen also **nicht aus dem Osten**, sondern mehrheitlich aus **Wien**, dem weiteren Wiener Umland und den urbanen Zentren Mitteleuropas.

Die Parzellen wurden nicht um **überhöhte Preise** gekauft; doch woher stammten die hier investierten Summen? [...]

Abb. 2015-2/17-06

Georg Gaugusch, Jüdischer Hausbesitz ...
aus Ringstraße - Ein jüdischer Boulevard, S. 89
Gedenkmedaille anlässlich der 1860 verliehenen Realbesitzfähigkeit der Juden durch Kaiser Franz Joseph I.
Zink, 1860, JMW, Sammlung Berger, Inv.Nr. 8055



Kaum ein an der Ringstraße investierender **Bankier** war der Begründer seines Bankhauses, die meisten blickten schon auf zwei bis drei Generationen in der gleichen Branche zurück oder waren, wie beispielsweise Eduard Ritter Wiener von Welten, **Nachkommen von Fabrikanten**, die sich auf das Verwalten des Vermögens konzentriert hatten. Beide **Brüder Gutmann**, reich geworden durch den Kohlehandel, blieben der Schwerindustrie verbunden und gründeten zusammen mit der **Familie Rothschild** die **Witkowitz Stahlwerke**; ihre Firma in Wien war trotzdem eine k. k. priv. Großhandlung und ein Bankhaus.

Ignaz Ritter von Ephrussi, dessen Familie ein Vermögen durch den Verkauf russischen Getreides in Frankreich verdient hatte, war wie sein Vater Kaufmann, Bankier und Großhändler. **Emanuel Jeteles** und **Friedrich Merores**, beide aus Prag, legten den Grundstock für ihr Vermögen in der Essigproduktion. **Sal-**

mon Löw Beer, die Brüder **Ignaz und Mayer Mandl** und **David Schwarzmann** waren herausragende Vertreter der **mährischen Textil- und Konfektionsindustrie**. Genauso hatten Isak Friedländer, die Familie Stiassny oder Viktor Kuffler, alle Erwerber mehrerer Parzellen, ihr Vermögen im **Stoffhandel** gemacht - ein nicht sehr spekulatives Geschäftsfeld.

S. 116 ff., Der jüdische Hausbesitz im 1. Bezirk 1885

Wie bereits dargelegt, umfasste der **jüdische Hausbesitz in der Wiener Altstadt** bis **1853** nur eine sehr überschaubare Anzahl an Häusern - ein Umstand, der die Frage interessant erscheinen lässt, wie sich die Entwicklung bis **1885** darstellt und ob sich in diesem Punkt ein Unterschied zwischen der Altstadt und der Ringstraßenzone finden lässt. Die Tabellen 10 und 11 (siehe Seite 132/133) geben eine Übersicht über die im Jahr 1885 von Juden besessenen Liegenschaften im ersten Wiener Gemeindebezirk, geteilt in die Altstadt (Tabelle 10) und in die Ringstraßenzone (Tabelle 11).

Der Anteil stieg in der Altstadt auf rund **58 Häuser**. Exakt lässt sich der Anteil an allen Häusern jedoch nicht eruieren, weil durch die Umgestaltung des 1. Bezirks

ständig Häuser abgerissen und Liegenschaften zusammengelegt wurden. Insgesamt waren den Baugrundstücken des 1. Bezirks im Jahr 1885 genau 1529 Einlagezahlen zugeordnet, von 1450 Liegenschaften konnten letztlich die Besitzer bestimmt werden. Außerdem sind der als Grundlage dienende gedruckte Kataster von Joseph Schlessinger (1885) und die zu diesem 1886 publizierten Nachträge leider fehlerhaft und unvollständig.

Es wurden insgesamt **1704 Eigentumsverhältnisse** zu diesen **1450 Liegenschaften** erfasst. Setzt man den **jüdischen Hausbesitz** zum nichtjüdischen in Relation, ergibt sich das in Tabelle 12 (siehe Seite 134) gezeigte Bild. Der konfessionelle Unterschied zwischen der Ringstraße und der Altstadt war also beträchtlich. **1885** war der Anteil jüdischer Hausbesitzer an der Ringstraße rund 5 mal so hoch wie in der Altstadt, und hier ist der öffentliche Anteil noch unberücksichtigt. Zwar hat sich der Anteil der jüdischen Hausbesitzer zwischen 1853 und 1885 auch in der Altstadt bedeutend erhöht (von **17 auf 58 Häuser**), er blieb aber trotzdem weit hinter den **155 Häusern in der Ringstraßenzone** zurück.

[...]

Siehe auch:

Michaela Lindinger, Die Aufsteiger von Wien - Sag einmal, was is das eigentlich, ein Baron?“
in: Experiment Metropole - 1873: Wien und die Weltausstellung, Wien 2014, S. 206 ff.

Wolfgang Kos, Soziale Segregation.
Neue Rasterviertel an der Peripherie

in: Experiment Metropole - 1873: Wien und die Weltausstellung, Wien 2014, S. 528 ff.

Siehe unter anderem auch:

WEB PK - in allen Web-Artikeln gibt es umfangreiche Hinweise auf weitere Artikel zum Thema:
suchen auf www.pressglas-korrespondenz.de mit **GOOGLE Lokal** →

www.pressglas-korrespondenz.de/aktuelles/pdf/pk-2006-2w-sg-reich-koffer-kaiser.pdf
www.pressglas-korrespondenz.de/aktuelles/pdf/pk-2008-2w-sg-schreiber-wien-1873.pdf
www.pressglas-korrespondenz.de/aktuelles/pdf/pk-2008-4w-chronik-reich-1.pdf
www.pressglas-korrespondenz.de/aktuelles/pdf/pk-2008-4w-chronik-reich-6-anmerkungen.pdf
www.pressglas-korrespondenz.de/aktuelles/pdf/pk-2008-4w-chronik-reich-7-holocaust.pdf
www.pressglas-korrespondenz.de/aktuelles/pdf/pk-2008-4w-chronik-reich-7-denkmal.pdf
www.pressglas-korrespondenz.de/aktuelles/pdf/pk-2008-4w-chronik-reich-8-juden-oesterreich.pdf
www.pressglas-korrespondenz.de/aktuelles/pdf/pk-2008-4w-sg-medaille-kaiser-1873.pdf
www.pressglas-korrespondenz.de/aktuelles/pdf/pk-2009-3w-baletka-glashuette-hrozenkov.pdf
www.pressglas-korrespondenz.de/aktuelles/pdf/pk-2009-3w-sg-material-baletka-hrozenkov.pdf
www.pressglas-korrespondenz.de/aktuelles/pdf/pk-2010-1w-glasrevue-karolinka.pdf
www.pressglas-korrespondenz.de/aktuelles/pdf/pk-2011-2w-vejrostova-reich-1940.pdf
www.pressglas-korrespondenz.de/aktuelles/pdf/pk-2011-2w-vejrostova-reich-schreiber.pdf
www.pressglas-korrespondenz.de/aktuelles/pdf/pk-2011-2w-vejrostova-reich-schreiber-ak.pdf
www.pressglas-korrespondenz.de/aktuelles/pdf/pk-2011-4w-jeschke-reich-rippen.pdf (Adler)
www.pressglas-korrespondenz.de/aktuelles/pdf/pk-2009-3w-05-kocman-juden-maehren.pdf
www.pressglas-korrespondenz.de/aktuelles/pdf/pk-2009-3w-05-staudinger-juden-niederosterreich.pdf
www.pressglas-korrespondenz.de/aktuelles/pdf/pk-2009-4w-sg-synagoge-holesov.pdf
www.pressglas-korrespondenz.de/aktuelles/pdf/pk-2010-4w-rigler-inwald-wien-teplitz.pdf
www.pressglas-korrespondenz.de/aktuelles/pdf/pk-2010-4w-sg-lazar-pick-habry.pdf
www.pressglas-korrespondenz.de/aktuelles/pdf/pk-2010-4w-sg-stoelzle-stammbaum-neu.pdf



www.pressglas-korrespondenz.de/aktuelles/pdf/pk-2011-2w-wolny-maehren-gaya.pdf
www.pressglas-korrespondenz.de/aktuelles/pdf/pk-2011-2w-wolny-maehren-nikolsburg.pdf
www.pressglas-korrespondenz.de/aktuelles/pdf/pk-2011-2w-wolny-maehren-wsetin.pdf
www.pressglas-korrespondenz.de/aktuelles/pdf/pk-2012-1w-blau-juden-vsetin-illyeshazy.pdf
www.pressglas-korrespondenz.de/aktuelles/pdf/pk-2012-1w-kohn-vsetin-reich-krasno-1871.pdf
www.pressglas-korrespondenz.de/aktuelles/pdf/pk-2012-1w-kuban-rindskopf-lieferschein-1939.pdf
www.pressglas-korrespondenz.de/aktuelles/pdf/pk-2015-2w-ringstrasse-juedischer-boulevard-2015.pdf
www.pressglas-korrespondenz.de/aktuelles/pdf/pk-2015-2w-metropole-wien-1873-weltausstellung-2014.pdf

Abb. 2008-2/161

J. Schreiber & Neffen, Weltausstellung Wien 1873, Ausschnitt, Theke mit Vasen, Bechern etc.

mitte oben Firmenschild mit Wappen des K. k. Privilegs aus Metallguss

Archiv Rona Crystal, Lednické Rovne, Slowakei

